

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Segeberg
vertreten durch den Landrat
und

(im folgenden Kreis Segeberg)

dem Kreis Ostholstein
vertreten durch den Landrat

(im folgenden Kreis Ostholstein)

Präambel

Nach der Bedarfsplanung des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein (Gutachten der Firma FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, vom 19.12.1996), soll der Kreis Segeberg für einen Teil des Kreises Ostholstein die Notfallrettung von dem neuen Rettungswachenstandort Seedorf/Berlin wahrnehmen.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Ostholstein überträgt gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die ihm obliegende Aufgabe der Notfallrettung im Sinne des § 1 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) im Bereich der in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Gemeinden beziehungsweise Ortsteile.
- (2) Der Kreis Segeberg übernimmt die übertragene Aufgabe als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 RDG ist der Landrat des Kreises Segeberg.
- (3) Diese Vereinbarung regelt nicht die Notarztversorgung im Sinne von § 3 Abs. 2 RDG, den Krankentransport im Sinne von § 1 Abs. 2 RDG und die Bewältigung größerer Notfallereignisse gemäß § 7 Abs. 2 und 5 RDG i. V. m. § 9 DVO-RDG. Diese Aufgaben verbleiben in der Zuständigkeit des Kreises Ostholstein.

§ 2

Den Versorgungsbereich im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung bilden die Ortsteile Ahrensbök, Barghorst, ^{Vorwerk, Neuhof, Spechserhof} Birkenhof, ^{Hohenhorst} Flachsröste, Gnissau, ~~Heterstuben~~, Holstendorf, Lebatz, Siblin und Tankenrade der Gemeinde Ahrensbök sowie die Ortsteile Bichel, Bosau, Brackrade, Hassendorf, Hutzfeld, Kleinneudorf, Löja und Wöbs der Gemeinde Bosau.

§ 3

- (1) Mit der Aufgabenübertragung geht die Leitstellenzuständigkeit für die übertragenen Aufgaben auf den Kreis Segeberg über.
- (2) Bei der Leitstelle des Kreises Ostholstein eingehende Notfallmeldungen aus dem Versorgungsbereich im Sinne von § 2 dieser Vereinbarung werden unmittelbar an die Rettungsleitstelle des Kreises Segeberg zur Disposition und Einsatzvergabe weitergeleitet. Diese alarmiert alle erforderlichen Rettungsmittel und nimmt die Einsatzleitung und -lenkung wahr.
- (3) Befindet sich ein Rettungsmittel des Kreises Ostholstein zeitlich näher als die zuständigen Rettungsmittel des Kreises Segeberg an einem Notfallort im übertragenen Versorgungsbereich, so kann dieses nach Rücksprache mit der Leitstelle des Kreises Segeberg im Rahmen der Nächstes-Fahrzeug-Strategie zur Bedienung des Notfalles alarmiert werden. Die weitere Einsatzleitung und -lenkung hat jedoch durch die Leitstelle des Kreises Segeberg zu erfolgen.

§ 4

- (1) Der Kreis Ostholstein überträgt dem Kreis Segeberg die Befugnis, für die Notfalleinsätze im Versorgungsbereich gemäß § 2 dieser Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Segeberg in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Dem Kreis Ostholstein ist vor Erlaß der Gebührensatzung/Satzungsänderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 gilt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Ostholstein. Er erhebt auch die Gebühren.

(3) Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht die Vereinbarung im übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

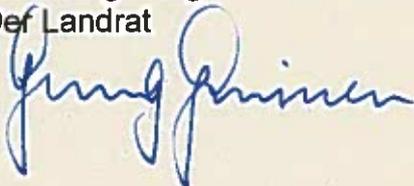
§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Bad Segeberg, den 11.12.99

Eutin, den 11/12.99

Kreis Segeberg
Der Landrat



Kreis Ostholstein
Der Landrat



Zwischen
dem Kreis Ostholstein
- vertreten durch den Landrat -
und
dem Kreis Segeberg
- vertreten durch den Landrat -

wird auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 6.11.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 180)

folgende 1. Änderung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.12.1999 vereinbart:

I.

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Der Kreis Ostholstein überträgt dem Kreis Segeberg die Befugnis, für den Versorgungsbereich eine Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes zu erlassen, Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern zu vereinbaren oder den Versorgungsbereich in die Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Segeberg einzubeziehen und Benutzungsentgelte gemäss dem jeweils zwischen dem Kreis Segeberg und den Kostenträgern vereinbarten Umfang zu erheben.

II.

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. In den Fällen des § 3 Abs. 4 gelten die Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Ostholstein sowie die Benutzungsentgelte des Kreises Ostholstein, der die Benutzungsentgelte auch erhebt.

III.

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt mit Inkrafttreten der Änderung des § 8 RDG (Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport vom 6.11.2001) in Kraft.

IV.

Alle übrigen Regelungen bleiben von Bestand.

Ostholstein, den 10.12.2003



Kreis Ostholstein
Der Landrat

Bad Segeberg, den 22.12.2003



Kreis Segeberg
Der Landrat